§ 27 Abs. 3. Für die Berechnung der versicherten Durchschnittsbesoldung zur Festsetzung der Alters-, Invaliden- oder Hinterbliebenenrenten für die Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen der Volksschule und der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule sowie die Fachlehrer der Volksschule gilt der Jahresdurchschnitt sämtlicher Unterrichtsstunden und der im Zeitpunkt der Rentenfestsetzung gültige versicherte Stundenansatz.

II. Diese Änderungen treten rückwirkend auf den 1. Januar 1977 in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 27. Juli 1977

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Mossdorf
Der Staatsschreiber i. V.: Hirschi

Änderungen des Reglementes für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich

(vom 19. Juli 1977)

Der Erziehungsrat beschliesst:

I. Das Reglement für die Studierenden und Auditoren der Universität Zürich vom 17. Januar 1967 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3. Studienanwärter, deren Eltern nicht im Kanton Zürich Wohnsitz haben, können an der Universität Zürich als Studienanfänger eines Faches, für das die Voranmeldepflicht besteht, nicht immatrikuliert werden, wenn sie vom zuständigen gesamtschweizerischen Organ an eine andere Uni-

versität umgeleitet werden. Das Rektorat kann sie später für die Fortsetzung des Studiums in Zürich immatrikulieren, wenn ein entsprechender Antrag des gesamtschweizerischen Organs vorliegt.

Abs. 4. Studierende, die bereits immatrikuliert sind und auf ein Fachgebiet wechseln wollen, für das die Voranmeldung angeordnet wurde, haben sich der Voranmeldung zu unterziehen.

Abs. 5. bisheriger Abs. 3.

II. Diese Änderungen treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 19. Juli 1977

Im Namen des Erziehungsrates

Der Direktor des Erziehungswesens:
Gilgen

Der Direktionssekretär:
Roemer

Die vorstehende Änderung des Reglementes für die Studierenden und Auditoren wird genehmigt.

Zürich, den 10. August 1977

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Mossdorf

Der Staatsschreiber:
Roggwiller